

§ 1101 BSO VERSCHIEDENES

BSO - Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Einbringen und Bezeichnen von Fischereigeräten

1. (1) Fischnetze, Reusen und andere Fischereigeräte dürfen die Schifffahrt nicht gefährden.
2. (2) Die in Abs. 1 angeführten Geräte müssen zur Kennzeichnung ihrer Lage durch weiße Bojen (Döpper) in genügender Anzahl bezeichnet sein.

In Kraft seit 04.05.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at